

RS Vwgh 1988/9/21 88/03/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1988

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs4 lit a;

StVO 1960 §99 Abs1 lit b;

Rechtssatz

Das G schreibt nicht vor, in welcher Form ein auf Vorführung gerichtetes Begehren zu ergehen hat. Über ein solches Begehren hinaus ist eine Belehrung und Einflussnahme durch das amts handelnde Organ der Straßenaufsicht nicht erforderlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030019.X05

Im RIS seit

15.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at